KANZLEI AM STEINMARKT
Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt • Rechtsanwälte PartGmbB

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

Newsletter 17/2026

Thema: PV-Anlage auf vermietetem Objekt – Strom an Mieter liefern und dabei Geld verdienen / Mietrecht

1. Einleitung

Eine Photovoltaikanlage, kurz PV-Anlage, erzeugt aus Sonnenlicht elektrischen Strom. Für Eigentümer vermieteter Gebäude stellt sich danach eine praktische und rechtliche Frage: Soll der Strom selbst genutzt, an Mieter geliefert oder vollständig in das öffentliche Netz eingespeist werden?

Die Antwort ist nicht allein eine technische oder wirtschaftliche Entscheidung. Sobald Strom an einen Mieter geliefert und hierfür Geld verlangt wird, entsteht regelmäßig ein eigenes Stromlieferverhältnis. Dieses Verhältnis ist von der Wohnraummiete zu unterscheiden. Der Vermieter wird dadurch – je nach Modell – zum Stromlieferanten oder beauftragt einen spezialisierten Dienstleister.

Besonders wichtig ist deshalb: Der Strom sollte nicht einfach pauschal über die Miete oder die Betriebskosten abgerechnet werden. Vor der Umsetzung müssen Modell, Vertrag, Zähler, Abrechnung, Reststrom und die Wahlfreiheit der Mieter feststehen.

2. Grundidee: Drei Wege für den PV-Strom

Der erzeugte Strom kann grundsätzlich auf drei Wegen verwendet werden: Er kann im Gebäude verbraucht werden, an Mieter geliefert werden oder in das öffentliche Netz fließen. Reicht die Sonne nicht aus, muss zusätzlicher Strom aus dem Netz bezogen werden. Eine Batterie kann die Nutzung zeitlich verschieben, ersetzt aber nicht automatisch ein rechtssicheres Liefer- und Messkonzept.

Merksatz:
PV-Strom im Haus ist nicht automatisch Betriebskostenstrom. Wer Strom an Mieter verkauft, braucht ein passendes Modell mit klaren Verträgen, korrekter Messung und nachvollziehbarer Abrechnung.

Die wichtigsten Begriffe kurz erklärt:

Reststrom ist Strom, der zusätzlich zur PV-Erzeugung aus dem öffentlichen Netz bezogen wird.

Einspeisung bedeutet, dass überschüssiger PV-Strom in das öffentliche Netz abgegeben wird.

Das **Messkonzept** legt fest, welche Zähler welche Strommengen erfassen und wie die Stromflüsse rechnerisch zugeordnet werden.

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

3. Welche Modelle gibt es?

Für Eigentümer kommen insbesondere die folgenden Lösungen in Betracht. Sie unterscheiden sich deutlich beim Aufwand, bei den Einnahmen und bei der Verantwortung gegenüber den Mietern.

3.1 Volleinspeisung in das öffentliche Netz

Bei der Volleinspeisung wird der gesamte erzeugte PV-Strom in das öffentliche Netz eingespeist. Der Netzbetreiber bzw. der zuständige Abnehmer vergütet die eingespeiste Strommenge nach den jeweils geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regeln. Der Vermieter liefert keinen Strom an die Mieter und muss ihnen keinen Stromliefervertrag anbieten.

Vorteile: Dieses Modell ist vergleichsweise einfach. Es gibt keine Mieterabrechnung für PV-Strom, keinen Lieferantenwechsel durch den Vermieter und kein Risiko, dass ein Mieter nicht zahlt.

Nachteil ist, dass der Vermieter den Strom nicht zu einem möglicherweise höheren Endkundenpreis nutzen kann. Außerdem entstehen Einnahmen im Wesentlichen nur aus der Einspeisung.

3.2 Mieterstrommodell nach § 42a EnWG und § 21 III EEG 2023

Beim Mieterstrommodell wird der im Gebäude erzeugte Strom an Mieter geliefert. Der Mieterstromvertrag muss grundsätzlich vom Mietvertrag getrennt sein. Der Mieter darf seinen Stromanbieter frei wählen und muss den PV-Strom nicht abnehmen.

Für den Reststrombedarf, also für Zeiten ohne ausreichende PV-Erzeugung, muss im Modell geregelt sein, wer den zusätzlichen Strom beschafft und liefert. Das kann der Vermieter selbst oder ein beauftragter Dienstleister übernehmen.

Das Modell kann den Eigenverbrauch erhöhen und dem Vermieter Stromerlöse ermöglichen. Dafür entstehen aber erhebliche Pflichten: Liefervertrag, Preisgestaltung, Abrechnung, Verbraucherschutz, Zähler, Reststrombeschaffung und Umgang mit Zahlungsausfällen müssen organisiert werden. Für Mieterstrom gelten besondere gesetzliche Vorgaben, unter anderem zur Vertragsgestaltung und regelmäßig auch eine Preisobergrenze im Verhältnis zum örtlichen Grundversorgungspreis.

3.3 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG

Bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung wird PV-Strom innerhalb desselben Gebäudes oder Gebäudekomplexes nach einem vereinbarten oder technisch ermittelten Aufteilungsschlüssel zugeordnet. Der Mieter behält grundsätzlich seinen eigenen Vertrag für den Reststrom. Der Vermieter muss daher nicht zwingend die vollständige Stromversorgung des Mieters übernehmen.

Dieses Modell kann gegenüber einer vollständigen Mieterstromlieferung weniger Beschaffungs- und Lieferpflichten auslösen. Dafür sind die technische Messung, die Aufteilung der erzeugten Strommengen und die verständliche Abrechnung besonders wichtig. Die Beteiligung darf nicht mit dem Mietvertrag erzwungen werden; die Einzelheiten müssen vorab geprüft und sauber vereinbart werden.

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

3.4 Einfaches individuelles Stromliefermodell im Einfamilienhaus

Im Einfamilienhaus mit nur einem Mieter kann der Eigentümer den PV-Strom über einen eigenen, vom Mietvertrag getrennten Stromvertrag anbieten. Die technische Umsetzung kann einfacher sein, weil nur ein Wohnungszähler bzw. ein Verbrauchspunkt zugeordnet werden muss.

Rechtlich bleibt es aber bei einem Stromlieferverhältnis: Der Mieter braucht einen eigenen Preis, eine nachvollziehbare Abrechnung und die Möglichkeit, einen anderen Lieferanten zu wählen.

Der Vertrag sollte ausdrücklich regeln, ob nur der tatsächlich erzeugte PV-Strom geliefert wird oder ob der Vermieter auch den Reststrom beschafft. In einem einfachen Modell kann der Mieter den Reststrom selbst über einen anderen Anbieter beziehen. Die Stromkosten sollten nicht ohne klare Grundlage als Bestandteil der Miete oder als pauschale Betriebskostenposition eingefordert werden.

3.5 Einschaltung externer Dienstleister

Ein Dienstleister oder Stadtwerk kann Planung, Messung, Abrechnung, Reststrom, Kundenservice und gegebenenfalls die Abnahme überschüssigen Stroms übernehmen. Der Vermieter erhält dann typischerweise eine Vergütung oder Beteiligung, gibt aber einen Teil der Erlöse ab. Dieses Modell kann besonders attraktiv sein, wenn der Vermieter möglichst wenig eigenen Verwaltungsaufwand möchte.

Der Vertrag mit dem Dienstleister sollte unter anderem Zuständigkeiten, Laufzeit, Messkosten, Wartung, Haftung, Zahlungsausfälle, Kündigung, Datenzugriff und das Ende der Zusammenarbeit regeln. Ein Dienstleister nimmt dem Vermieter nicht jede Prüfpflicht ab; Eigentümer sollten das Angebot und die Auswirkungen auf Mietverträge und Gebäudeanschluss dennoch prüfen lassen.

Vergleich der wichtigsten Modelle

Modell	Aufwand und Kosten	Einnahmen	Mieterfreiheit und Risiko
Volleinspeisung	Niedriger Mieter- und Abrechnungsaufwand; Netzanschluss und Anlage bleiben zu organisieren.	Einspeisevergütung; keine Stromerlöse von Mietern.	Mieter wählen ihren Strom selbst; geringes Liefer- und Zahlungsausfallrisiko.
Mieterstrom	Hoher Aufwand für Vertrag, Lieferung, Reststrom, Messung und Abrechnung; ggf. Dienstleisterkosten.	Stromerlöse von Mietern plus mögliche gesetzliche Förderung und Einspeisung.	Mieter dürfen nicht zum Bezug gezwungen werden; Vermieter trägt mehr Liefer- und Abrechnungsrisiken.
Gebäudeversorgung	Mittlerer technischer und vertraglicher Aufwand; Aufteilung und	Vergütung für zugeordneten PV-Strom; Reststrom bleibt beim	Mieter behält Reststromvertrag; genaue Zuordnung und

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

	Messung müssen stimmen.	Mieter oder dessen Lieferanten.	freiwillige Beteiligung sind wichtig.
Einfamilienhaus-Modell	Technisch oft überschaubar; dennoch eigener Stromvertrag und klare Zählerstruktur nötig.	Strompreis für gelieferten PV-Strom; überschüssiger Strom kann eingespeist werden.	Mieter muss nicht abnehmen; Reststrom und Kündigung müssen ausdrücklich geregelt werden.
Externer Dienstleister	Weniger Eigenaufwand; dafür laufende Vergütung, Dienstleistervertrag und Abhängigkeit.	Erlösbeteiligung nach Vertrag; regelmäßig geringerer Anteil als bei Eigenbetrieb.	Dienstleister übernimmt viele Aufgaben; Auswahl-, Kontroll- und Vertragsrisiken bleiben.

4. Wie funktioniert es im Mehrparteienhaus?

Im Mehrparteienhaus wird der PV-Strom auf mehrere Wohneinheiten verteilt. Dafür muss zunächst feststehen, welche Strommengen der Anlage erzeugt werden und welche Mengen in den einzelnen Wohnungen ankommen. Typischerweise werden hierfür ein Erzeugungszähler, ein Netz- beziehungsweise Zweirichtungszähler und Wohnungszähler oder intelligente Messeinrichtungen benötigt. Welche Zähler tatsächlich erforderlich sind, entscheidet sich nach dem Modell und mit dem Netz- und Messstellenbetreiber.

Beim Mieterstrommodell kann der Vermieter oder ein Dienstleister die teilnehmenden Mieter mit PV-Strom und – je nach Vertragsgestaltung – mit Reststrom versorgen. Der einzelne Mieter behält aber seine Wahlfreiheit. Ein Mieter, der nicht teilnehmen möchte, darf seinen Strom grundsätzlich weiterhin von einem anderen Lieferanten beziehen. Die Stromlieferung darf daher nicht stillschweigend in die Wohnraummiete eingebaut werden.

Bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung erhält jeder teilnehmende Mieter einen Anteil des im Gebäude verfügbaren PV-Stroms. Für die Zeiten, in denen die PV-Anlage nicht genug erzeugt, bleibt der Mieter regelmäßig auf seinen bisherigen oder neu gewählten Reststromlieferanten angewiesen. Das kann die Rolle des Vermieters vereinfachen, erfordert aber eine genaue Verbrauchs- und Erzeugungsmessung.

Für das Mehrparteienhaus sollten außerdem folgende Fragen vorab geklärt werden: Wie werden Leerstände behandelt? Wer trägt Mess- und Wartungskosten? Wie wird mit einem Mieterwechsel umgegangen? Wer trägt Zahlungsausfälle? Was geschieht bei einer defekten Anlage oder einem Wechsel des Dienstleisters? Wie werden Daten geschützt und Rechnungen erklärt?

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

Vergleichsgrafik: Mehrparteienhaus und Einfamilienhaus

Mehrparteienhaus	Einfamilienhaus mit einem Mieter
☀ Eine Anlage, mehrere Wohnungen und mehrere Verbrauchsstellen.	☀ Eine Anlage und im Regelfall eine Verbrauchsstelle.
→ Aufteilung, Messkonzept und mehrere Mieter- oder Dienstleisterverträge.	→ Einfachere Zuordnung; eigener Stromvertrag bleibt erforderlich.
→ Unterschiedliche Teilnahme, Mieterwechsel und Zahlungsausfälle müssen organisiert werden.	→ Mieter kann PV-Strom beziehen oder einen anderen Anbieter wählen.
→ Mieterstrom oder gemeinschaftliche Gebäudeversorgung kommen besonders in Betracht.	→ Direktes individuelles Stromliefermodell oder Dienstleisterlösung kann passen.
→ Höherer Ertrag möglich, aber mehr Verwaltung und mehr rechtliche Schnittstellen.	→ Weniger Schnittstellen, aber geringere Skaleneffekte und Abhängigkeit von einem Verbrauch.

5. Wie funktioniert es im Einfamilienhaus?

Im Einfamilienhaus mit nur einer vermieteten Wohnung ist die technische Zuordnung häufig überschaubarer. Es sollte aber auch hier ein eigener Wohnungs- oder Verbrauchszähler vorhanden sein. Der Strom aus der PV-Anlage kann über einen separaten Stromliefervertrag angeboten werden. Der Mietvertrag bleibt davon getrennt.

Beispiel: Eine Vermieterin errichtet auf einem Einfamilienhaus eine PV-Anlage. Der Mieter nutzt eine eigene Wohnung mit getrenntem Stromzähler. Die Vermieterin bietet ihm den tatsächlich im Haus verfügbaren PV-Strom für 0,25 € je kWh an. Der Mieter nimmt das Angebot freiwillig an. Wenn die Sonne nicht ausreichend scheint, bezieht er den fehlenden Reststrom über seinen bisherigen Stromanbieter. Überschüssiger PV-Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist oder – falls vorhanden – zunächst gespeichert.
Auch bei nur einem Mieter darf der Vermieter nicht ohne Weiteres sämtliche Stromkosten in eine erhöhte Miete oder eine undifferenzierte Nebenkostenpauschale einrechnen. Empfehlenswert ist ein gesonderter, verständlicher Vertrag mit Preis, Abrechnungszeitraum, Zählernummer, Kündigungsregelung und einer Beschreibung der Versorgung bei fehlender PV-Erzeugung.

Soll der Vermieter zusätzlich den gesamten Reststrom liefern, wird das Modell wirtschaftlich und rechtlich umfangreicher. Dann müssen insbesondere die Pflichten eines Stromlieferanten, die Beschaffung des Reststroms, die Rechnungsanforderungen und die Wahlfreiheit des Mieters berücksichtigt werden. Ein Dienstleister kann diese Aufgaben übernehmen.

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

6. Kann der Vermieter Geld für den Strom verlangen?

Ja. Für gelieferten Strom kann der Vermieter grundsätzlich einen Strompreis vereinbaren und abrechnen. Entscheidend ist aber, dass der Preis nicht als versteckte Mietnebenkosten eingefordert wird, sondern auf einer wirksamen und transparenten Stromvereinbarung beruht. Der Vertrag sollte den Arbeitspreis je kWh, mögliche Grund- oder Messentgelte, Umsatzsteuer, Abrechnungszeitraum, Zahlungsfrist und die Versorgung bei fehlender PV-Erzeugung nennen.

Der Mieter muss den Strom grundsätzlich nicht abnehmen. Er darf einen anderen Stromlieferanten wählen. Eine Kopplung an den Abschluss oder die Fortsetzung des Mietvertrags ist daher regelmäßig problematisch. Der Mieter darf nicht dadurch unter Druck gesetzt werden, dass die Wohnung nur bei Abnahme des PV-Stroms vermietet wird oder dass bei Ablehnung des Strommodells Nachteile für das Mietverhältnis entstehen.

Im Mieterstrommodell sind zusätzlich die gesetzlichen Vorgaben für Mieterstromverträge zu beachten. Insbesondere darf der Strompreis nicht beliebig gestaltet werden. Die gesetzliche Preisobergrenze und die Anforderungen an Laufzeit, Kündigung und Information sind vor Verwendung eines Vertrags aktuell zu prüfen. Auch die freie Wahl des Stromlieferanten muss praktisch möglich bleiben.

Für den Reststrom gilt: Bei einer vollständigen Stromlieferung trägt der Vermieter oder sein Dienstleister die Beschaffung und die damit verbundenen Preisrisiken. Bei einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung oder einem reinen PV-Teilliefermodell beschafft der Mieter den Reststrom in der Regel selbst. Diese Abgrenzung muss im Vertrag klar stehen.

7. Was ist rechtlich und praktisch zu beachten?

7.1 Vertrag und Wahlfreiheit

Stromvertrag und Mietvertrag sollten getrennt abgeschlossen und verständlich formuliert werden. Der Stromvertrag muss erklären, welche Strommenge geliefert wird, wie der Preis berechnet wird, wer bei einer Störung zuständig ist und wie der Vertrag beendet werden kann. Der Mieter muss seinen Anbieter wechseln können, ohne dass dadurch der Mietvertrag gefährdet wird.

7.2 Rechnung und Abrechnung

Die Rechnung sollte den Abrechnungszeitraum, Anfangs- und Endzählerstand, Verbrauch, Arbeitspreis, Grund- oder Messkosten, Umsatzsteuer und den Gesamtbetrag ausweisen. Schätzungen sollten nur genutzt werden, wenn sie zulässig und nachvollziehbar sind. Bei einem Mieterwechsel sind Zählerstand und Abrechnungszeitpunkt zu dokumentieren.

7.3 Zähler und Messkonzept

Benötigt werden je nach Modell mindestens eine Messung der PV-Erzeugung und eine Messung des Verbrauchs. Hinzu können ein Zweirichtungszähler, Wohnungszähler, Unterzähler oder intelligente Messsysteme kommen. Das Messkonzept muss mit Netzbetreiber und Messstellenbetreiber abgestimmt werden. Eine einfache private Unterzählung reicht nicht automatisch für jedes gesetzliche Modell und jede Abrechnung aus.

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

7.4 Lieferantenwechsel und Kündigung

Der Mieter muss wissen, wie er den Stromvertrag kündigen und zu einem anderen Lieferanten wechseln kann. Bei einem Umzug oder Mieterwechsel müssen die Zählerstände und Vertragsdaten sauber übergeben werden. Der Vermieter sollte vermeiden, den Wechsel durch technische oder vertragliche Hindernisse unnötig zu erschweren.

7.5 Überschüssiger Strom

Strom, der weder im Gebäude verbraucht noch gespeichert wird, kann in das öffentliche Netz eingespeist werden. Dafür gelten die Regeln des EEG 2023 und die Vorgaben des Netzbetreibers. Die Einspeisevergütung hängt unter anderem von Inbetriebnahme, Anlagengröße und Vergütungsart ab. Sie sollte nicht mit dem Preis verwechselt werden, den Mieter für gelieferten Strom zahlen.

7.6 Umsatzsteuer und weitere Steuern

Die Stromlieferung an Mieter kann umsatzsteuerlich anders behandelt werden als die Vermietung von Wohnraum. Eine steuerfreie Wohnraumvermietung bedeutet nicht automatisch, dass auch die gesonderte Stromlieferung steuerfrei ist.

Zu prüfen sind außerdem unter anderem Vorsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Kleinunternehmerregelung, Einnahmen aus Einspeisung und die Abgrenzung zwischen Vermietung und Stromlieferung. Eine abschließende steuerliche Beurteilung erfordert deshalb eine Einzelfallprüfung durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

8. Beispielrechnung

Die folgende Rechnung ist bewusst vereinfacht und dient nur zur Veranschaulichung. Sie ist keine Rentabilitätsberechnung. Nicht berücksichtigt sind insbesondere Investitionskosten, Finanzierung, Wartung, Messkosten, Dienstleisterkosten, Ausfallrisiken, Steuern, Einspeisevergütung und Preisänderungen.

Beispiel Mehrparteienhaus: Die PV-Anlage erzeugt im Jahr 10.000 kWh. Davon werden 6.000 kWh im Gebäude verbraucht und 4.000 kWh in das öffentliche Netz eingespeist. Werden die 6.000 kWh vollständig als PV-Strom an Mieter zu 0,25 € je kWh geliefert, ergeben sich zunächst 6.000 × 0,25 € = 1.500 € Stromerlös. Für die 4.000 kWh Einspeisung kommt eine gesondert zu bestimmende Einspeisevergütung hinzu. Ob ein Überschuss entsteht, hängt von Anlage, Finanzierung, Messkosten, Reststrombeschaffung, Steuern und Verwaltung ab.

Steinmarkt 12 • 93413 Cham
Telefon: 0 99 71/8 54 00 • **Telefax:** 0 99 71/4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de • **www.kanzlei-am-steinmarkt.de**

Beispiel Einfamilienhaus: Die Anlage erzeugt 6.000 kWh. Der einzelne Mieter verbraucht davon 3.600 kWh. Bei einem vereinbarten PV-Preis von 0,25 € je kWh wären dies 900 € Stromerlös im Jahr. Die übrigen 2.400 kWh können eingespeist oder gespeichert werden. Benötigt der Mieter zusätzlich 1.400 kWh Reststrom, bezieht er diese entweder selbst von einem anderen Lieferanten oder – wenn vereinbart – vom Vermieter beziehungsweise Dienstleister. Die Kosten des Reststroms sind nicht automatisch in den 900 € enthalten.

Eine Wirtschaftlichkeit kann nur beurteilt werden, wenn sämtliche Kosten und Erlöse über die Nutzungsdauer verglichen werden. Ein niedriger PV-Preis kann für Mieter attraktiv sein, muss aber die Kosten des Modells nicht decken. Ein höherer Preis kann wirtschaftlich günstiger sein, darf jedoch gesetzliche Preisgrenzen, Marktvergleich und Transparenzanforderungen nicht verletzen.

9. Fazit

Eine PV-Anlage auf einem vermieteten Objekt kann Stromkosten senken und zusätzliche Einnahmen ermöglichen. Das wirtschaftlich und rechtlich passendste Modell ist aber nicht automatisch dasjenige mit dem höchsten Strompreis. Für viele Eigentümer ist die Volleinspeisung der einfachste Weg. Wer Strom an Mieter liefern möchte, sollte Mieterstrom, gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, ein begrenztes Direktliefermodell und die Einschaltung eines Dienstleisters miteinander vergleichen.

Der zentrale Grundsatz lautet: Stromlieferung und Wohnraummiete müssen sauber getrennt werden. Der Mieter darf nicht zur Abnahme gezwungen werden. Der Reststrom muss klar zugeordnet sein. Zähler, Vertrag, Rechnung, Preis und Kündigung müssen praktisch funktionieren. Vor Beginn sollte außerdem geklärt werden, ob das Modell die Anforderungen des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers, der Finanzverwaltung und der einschlägigen Energiegesetze erfüllt.

Ihr
Niklas Stangl

